

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 463. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V ergänzende Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Die Bereinigung aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V umfasst ausschließlich diejenigen kollektivvertraglichen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Leistungen, die durch selektivvertragliche Leistungen substituiert werden. Die Bereinigungsvorgaben aus der 400. Sitzung des Bewertungsausschusses vom 31. August 2017 sehen daher für Neueinschreiber die Ermittlung der versorgungsauftragsspezifischen Leistungsmenge im Vorjahresquartal (Nr. 5) bzw. im letzten erreichbaren vollständigen Kalenderjahr (Nr. 6) vor. Seit dem 11. Mai 2019 können diese Leistungen jedoch gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 und 4 SGB V unter bestimmten Umständen extrabudgetär vergütet werden und sind von der selektivvertraglichen Bereinigung auszunehmen. Die bisherigen Bereinigungsvorgaben lassen offen, wie dies geschehen soll.

Da die Überarbeitung der Bereinigungsvorgaben zur Berücksichtigung dieses Sachverhalts noch andauert, gibt der Bewertungsausschuss als Übergangsregelung für das zweite Quartal des Jahres 2020 vor, dass im Rahmen der Umsetzung der Bereinigungsvorgaben gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31. August 2017 TSVG-Konstellationen zunächst nicht auszuschließen sind. Dies erfolgt im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung für das zweite Quartal nachträglich im Sinne einer Spitzabrechnung unter Berücksichtigung des vom Bewertungsausschuss bis 31. März 2020 festzulegenden Verfahrens.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung für das zweite Quartal 2020 in Kraft.